

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **38 (1941)**

Heft (10)

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

4. JAHRGANG

NR. 10

1. OKTOBER 1941

B. Entscheide kantonalen Behörden.

19. *Unterstützungspflicht von Verwandten. Der Anspruch auf Verwandtenunterstützung besteht auch dann, wenn der Berechtigte durch eigenes Verschulden in eine Notlage geraten ist; eine Notlage und ein Unterstützungsanspruch liegen jedoch nicht vor, wenn der Bedürftige bei gutem Willen in der Lage wäre, sich selbst durchzubringen, dies aber böswillig nicht tut. — Der Verwandtenbeitrag ist derart zu bemessen, daß die Auslagen der Armenbehörde ungefähr gedeckt werden, vorausgesetzt, daß solche Leistungen dem Pflichtigen zugemutet werden können. — Die Hilfsbedürftigkeit ist eine Voraussetzung des Verwandtenbeitragsanspruches, und über ihr Bestehen ist ein Urteil zu fällen.*

Durch Entscheid vom 27. Juni 1941 hat der Regierungsstatthalter von B. verfügt, E. A. B., geboren 1913, Gärtner in B. habe für seinen zeitweise unterstützten Vater J. B. der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. einen Verwandtenbeitrag von Fr. 30.— im Monat zu bezahlen, zahlbar in den Monaten, da der Vater seinen Unterhalt nicht verdienen kann und der Hilfe bedarf. Dieser Entscheid ist von beiden Parteien an den Regierungsrat weitergezogen worden. E. B. verlangt die Befreiung von Verwandtenbeiträgen, da sein Vater unterstützungsunwürdig sei. Die Armenbehörde B. verlangt, B. sei in Abänderung des Entscheides des Regierungsstatthalters zu verpflichten, ab 30. April 1941 einen monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— bedingungslos zu leisten.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. hat den B., geboren 1879, Maler, wohnhaft in B. durch Spenden unterstützt, meist durch Gutsprachen für Mietzins oder Spezereien. Im Jahr 1941 betragen diese Auslagen bis zum 17. Juli 1941 Fr. 158.85. Laut Polizeibericht und Angaben des Vormundes verdient B. vom Frühjahr bis zum Herbst seinen Lebensunterhalt durch gelegentliche Malerarbeiten selber. Da er jedoch ein chronischer Alkoholiker ist, der immer wieder rückfällig wird, kann er nicht regelmäßig bei einem Meister arbeiten, so daß er von Zeit zu Zeit, besonders im Winter, der Unterstützung bedarf. Ein Auszug aus dem Strafenregister vermittelt ein ziemlich trübes Bild vom Lebenswandel des B. Seit 1937 ist er siebenmal wegen Skandals, Ärgernisses, liederlichen Lebenswandels, Nachtlärms und Diebstahls verurteilt und außerdem wegen Trunksucht und Liederlichkeit verwarnt worden. Seine Unterstützungsbedürftigkeit ist somit eine selbstverschuldete. Der Anspruch auf Verwandtenunterstützung

besteht aber selbst dann, wenn jemand durch eigenes Verschulden in seine Notlage geraten ist. Nur wenn B. bei gutem Willen in der Lage wäre, sich selbst durchzubringen, dies aber böswillig nicht tun wollte, läge keine wirkliche Notlage vor und wäre kein Unterstützungsanspruch gegeben (BGE 62 II 14). Das trifft bei Vater B. trotz seinem Strafregister nicht zu. Eine Absicht, seine Verwandten auszunützen ist ebensowenig nachzuweisen wie eine Arbeitsscheu. B. ist heute ein alter, alkoholkranker Mann, der wegen seiner Trunksucht und deren Folgen zeitweise unterstützungsbedürftig wird. Daß dieser Alkoholismus selbst verschuldet ist, bleibt ohne Einfluß auf den Unterstützungsanspruch. Jedenfalls haben die Behörden und Vormünder alles getan, um den B. zur Arbeit anzuhalten und seine Trunksucht zu bekämpfen. Bei einer Anstaltsversorgung wären die Unterstützungsauslagen jedenfalls wesentlich höher gewesen. Die Unterstützungsbedürftigkeit des B. muß somit bejaht werden. Daß er tatsächlich von der unterstützungspflichtigen sozialen Fürsorge der Stadt B. unterstützt worden ist, wird nicht bestritten.

2. Die unterstützende Armenbehörde darf von den beitragspflichtigen Verwandten soviel fordern als die Unterstützungen betragen. Wie hoch die Unterstützungen künftig sein werden, steht nicht immer fest. Somit ist der Verwandtenbeitrag so zu bemessen, daß die Auslagen der Armenbehörde ungefähr gedeckt werden, vorausgesetzt daß solche Beiträge den Verwandten zugemutet werden können. Übersteigen die Auslagen der Armenbehörde die Verwandtenbeiträge wegen einer Veränderung der Verhältnisse, so kann die Armenbehörde eine Neufestsetzung verlangen; im umgekehrten Fall ist es selbstverständlich, daß die Armenbehörde nicht mehr an Verwandtenbeiträgen bezieht als ihre Unterstützungsauslagen ausmachen. Für B. werden die Unterstützungsauslagen bei der Art der bisherigen Unterstützung Fr. 300.— im Jahr nicht übersteigen, so daß heute dieser Betrag als Basis für die Berechnung der Verwandtenbeiträge dienen kann.

3. Für den Betrag von Fr. 300.— im Jahr sind die Kinder des Bedürftigen zu gleichen Teilen beitragspflichtig. Bei Leistungsunfähigkeit eines Teils der Kinder vergrößert sich der Anteil der andern entsprechend. Der Bedürftige hat 9 Kinder, von denen aber, wie die soziale Fürsorge der Stadt B. glaubhaft macht, gegenwärtig nur zwei verwandtenbeitragsfähig sind, nämlich F. B., geboren 1918, in Th. und E. A. B, geboren 1913, Gärtner. F. B. leistet Fr. 5.— im Monat oder Fr. 60.— im Jahr, so daß bei einer Unterstützung von Fr. 300.— im Jahr Fr. 240.— oder Fr. 20.— im Monat ungedeckt bleiben, die — unter Vorbehalt der Änderung der Verhältnisse — durch E. A. B. geleistet werden müssen, falls er dazu in der Lage ist.

4. E. A. B. bezieht als Gärtner nebst Kost und Logis einen Barlohn von Fr. 100.— im Monat. Davon kommen 2% für die Lohnausgleichskasse und Fr. 1.50 für die Besorgung der Wäsche in Abzug. Da die Beitragspflicht zwischen Vater und Sohn eine weitgehende ist, hat E. A. B. auch dann einen Beitrag zu leisten, wenn er sich in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken muß. Bei einem Beitrag von Fr. 20.— im Monat ist diese Einschränkung für E. A. B., der ledig ist, durchaus erträglich. Somit ist ein Verwandtenbeitrag von Fr. 20.— im Monat, den E. A. B. für seinen Vater zu entrichten hat, durchaus angemessen und sein Rekurs als unbegründet abzuweisen.

5. Die soziale Fürsorge der Stadt B. verlangt ihrerseits eine Abänderung des Dispositivs des erstinstanzlichen Entscheides. In der Tat entspricht der Urteilstenor des erstinstanzlichen Entscheides keineswegs den gesetzlichen Vorschriften.

Die Urteilsformel soll eine Entscheidung des Rechtsstreites enthalten, darf also keinesfalls bedingt lauten, weil sonst das Urteil gar nicht vollzogen werden kann (vergl. Leuch, ZPO Art. 204, Note 3). Die Vorinstanz hat einen Unterhaltsbeitrag festgesetzt, „zahlbar in den Monaten da der Vater seinen Unterhalt nicht verdienen kann und der Hilfe bedarf“. Aber gerade die Frage der Hilfsbedürftigkeit war zu entscheiden. Sie durfte nicht im Dispositiv offen gelassen und neuer Entscheidung unterstellt werden. Denn die Hilfsbedürftigkeit ist eine Voraussetzung des Verwandtenbeitragsanspruchs. Ob sie besteht oder nicht, darüber ist ein Urteil zu fällen. Einem Entscheid, wie ihn hier die Vorinstanz ausgefällt hat, kann gar keine Rechtskraft zukommen, ganz abgesehen davon, daß der Beginn der Leistungspflicht nicht festgesetzt und der Prozeß überhaupt in ungenügender Weise instruiert worden ist. Dem Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ist daher stattzugeben. Da der Pflichtige am 30. April 1941 zur Beitragsleistung aufgefordert worden ist, wird der Verwandtenbeitrag zahlbar am 1. Mai 1941. Die Verfahrenskosten werden dem unterliegenden Rekurrenten E. A. B. auferlegt.

6. Aus diesen Gründen wird, in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides, gemäß Art. 328, 329 ZGB, § 16 ANG und Art. 31, 39 f. VRPG

erkennt:

1. E. A. B. wird verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. für seinen Vater J. B. monatliche Verwandtenbeiträge im Betrage von Fr. 20.— zu entrichten, zahlbar zu Beginn jedes Monats ab 1. Mai 1941.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. August 1941).

20. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Abweisung eines Gesuches um Erlaß des Unterstützungsbeitrages, weil sich die Verhältnisse nicht oder nicht wesentlich verändert haben.*

Mit Entscheid vom 18. April 1941 hat der Regierungsrat den von E. B. in B. für seinen Vater R. B., geb. 1869, zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 20.— monatlich, zahlbar ab 1. März 1941.

Am 31. Juli 1941 stellte E. B. ein Gesuch um Erlaß dieses Beitrages wegen veränderter Verhältnisse. Mit Verfügung vom 15. August 1941 hat der Regierungstatthalter von B. dieses Gesuch als unbegründet abgewiesen, worauf E. B. innert nützlicher Frist den Rekurs erklärte.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

E. B. begründet sein Begehren damit, daß seine Frau seit dem 7. Juli nicht mehr arbeiten könne, weil ihr wegen Mangel an Rohstoffen und Exportmöglichkeiten gekündet worden sei. Die älteste Tochter habe sich nun verheiratet und die jüngere befinde sich in einer Anfangsstelle in L. Mit Fr. 140.— bis 150.— Verdienst in 14 Tagen sei er nicht mehr in der Lage, den obenerwähnten Verwandtenbeitrag weiter leisten zu können.

Wie der Regierungstatthalter von B. richtig erwähnt, ist der Haushalt des E. B. durch den Wegzug der beiden Töchter wesentlich entlastet worden, da diese nichts oder fast nichts eingebracht haben, aber beim Vater Kost und Logis hatten. Damit wird der Verdienstausschlag der Frau, der möglicherweise nur vorübergehend ist, ganz oder wenigstens zum größten Teil wieder kompensiert. Die Verhältnisse des Gesuchstellers haben sich daher nicht oder wenigstens nicht wesentlich verschlechtert, da sein persönlicher Verdienst in der Hauptsache gleichgeblieben ist. Die Teuerung wird zum Teil durch Teuerungszulagen ausgeglichen.

Andererseits spürt diese der alte Vater in weit größerem Maße, da er kein Mehreinkommen hat. Umsomehr ist es Pflicht des Sohnes, ihm über diese schwierige Zeit nach Kräften hinwegzuhelfen. Seine Schwester leistet dadurch, daß sie dem Vater Kost und Logis gewährt und dafür nur Fr. 40.— monatlich erhält, bedeutend mehr als der Rekurrent. Es fehlt diesem offensichtlich an gutem Willen. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist aber die Beitragspflicht eine strenge und muß auch dann erfüllt werden, wenn der Pflichtige durch den ihm zugemuteten Beitrag gezwungen wird, seine Lebenshaltung in erträglichem Maße einzuschränken.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 15. August 1941 wird bestätigt. (Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 19. September 1941.)

21. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse im Sinn von Art. 329, Abs. 2 ZGB liegen vor, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Beitrag leisten kann, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen.*

Mit Entscheid vom 30. Juli 1941 hat der Regierungsstatthalter von F. ein Begehren der Direktion der sozialen Fürsorge B., es sei J. S., Landwirt in Z. zu einem Verwandtenbeitrag von Fr. 8.— monatlich für seine auf dem Etat der dauernd Unterstützten der Gemeinde B. stehende Schwester Frau E. S. zu verpflichten, als unbegründet abgewiesen, weil nicht günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329, Abs. II ZGB vorliegen.

Gegen diesen Entscheid hat die Direktion der sozialen Fürsorge B. rechtzeitig den Rekurs erklärt.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in *Erwägung*:

Günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329, Abs. II ZGB werden nach konstanter Praxis immer dann angenommen, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Beitrag leisten kann, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen. Dabei ist auch die Höhe der bisherigen und der weiterhin für den Berechtigten notwendigen Unterstützung zu berücksichtigen.

J. S. ist Landwirt und besitzt ein Heimwesen im Grundsteuerschätzungswerte von Fr. 47 640.—, wovon Fr. 4320.— steuerfrei sind. Die hypothekarische Belastung beträgt Fr. 29 900.—. Der Ertragswert des 14 Jucharten Land und 60 Aren Wald umfassenden Heimwesens ist aber auf nur Fr. 27 350.— geschätzt worden. Weiteres Vermögen konnte nicht nachgewiesen werden. Die 4 Kinder sind erwachsen und mit Ausnahme des jüngsten Sohnes, der dem Vater hilft, aber keinen Lohn bezieht, auswärts.

Schulden bestehen nachgewiesenermaßen bei Genossenschaften, beim Müller und Wagner im Betrage von mehreren hundert Franken. Diesen gegenüber steht aber der Wert der gelieferten Waren. Das Haus ist alt und erfordert daher auch vermehrte Auslagen für Reparaturen.

Trotzdem kann J. S. nach Ansicht des Gemeinderates von Z., der die örtlichen Verhältnisse am besten kennt, für seine versorgte Schwester, die bereits mit mehr als Fr. 7000.— unterstützt werden mußte, Fr. 5.— monatlich leisten, ohne sich dadurch in seiner Lebenshaltung wesentlich einschränken zu müssen. Dies namentlich im Hinblick darauf, daß er für keine Kinder mehr sorgen muß und an seinem jüngsten Sohne eine gute und billige Arbeitskraft hat. Zudem können die landwirtschaftlichen Produkte nun wieder gut und zu besseren Preisen abgesetzt werden.

Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

In Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides wird der Beitrag, den J. S. für seine Schwester zu bezahlen hat, festgesetzt auf Fr. 5.— monatlich, zahlbar ab 1. Juli 1941 an die Direktion der sozialen Fürsorge B.

(Entscheid des Regierungsrates des Kts. Bern vom 16. September 1941.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

22. Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung. *Nur der Wohnsitzkanton, nicht auch der Unterstützungsbedürftige, kann Einsprache erheben, wenn im Sinne von Art. 14 des Konkordates der Heimruf erfolgt; wegen mangelnder Legitimation kann daher auf einen staatsrechtlichen Rekurs des Unterstützten, soweit eine Verletzung des Konkordates geltend gemacht wird, nicht eingetreten werden. — Sobald gestützt auf den Heimruf der Niederlassungskanton die Heim-schaffung beschließt, steht dem Unterstützten wegen Verletzung der Niederlassungs-freiheit der Weg der staatsrechtlichen Beschwerde offen.*

A. Die in H. (Kanton Schaffhausen) heimatberechtigte und seit mehreren Jahren in Basel wohnhafte Familie S. wird seit einiger Zeit gemäß dem Konkordat vom 16. Juni 1937 unterstützt.

Am 22. April 1941 beschloß der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen: „S. wird samt Frau und Kindern im Sinne von Art. 14 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung heimgesprochen.“ Eine Abschrift dieses Beschlusses wurde am 20. Mai 1941 dem Anwalt des S. zugestellt.

B. Am 19. Juni 1941 hat S. beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs „wegen Verletzung der Artikel 13 und 14 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung“ eingereicht, mit dem Antrag: der beschlossene Heimruf sei aufzuheben oder eventuell auf die Frau und die bei ihr lebenden zwei Kinder zu beschränken.

In Erwägung:

1. Der Rekurrent beschwert sich wegen Verletzung der in den Art. 13 und 14 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung aufgestellten Vorschriften über die Heimschaffung und den Heimruf unterstützungsbedürftiger Niedergelassener. Doch hat das Konkordat durch die Aufstellung dieser Vorschriften nur dem einen Kanton gegenüber dem andern, nicht aber dem unterstützungsbedürftigen Bürger gegenüber dem Wohn- oder dem Heimatkanton Rechte eingeräumt. Dies gilt speziell auch in Bezug auf Art. 14 des Konkordates, der im vorliegenden Falle allein in Betracht fallen kann, da sich der Rekurs ausschließlich gegen eine Verfügung des Heimatkantons, einen Heimruf, richtet. Dieser Artikel gibt dem Heimatkanton unter Umständen gegenüber dem Wohnsitzkanton einen Anspruch auf Heimruf Unterstützungsbedürftiger, d. h. ein Recht auf Ablehnung weiterer Unterstützungsleistungen nach auswärts. Es kann daher auch nur der Wohnsitzkanton und nicht auch der unterstützungsbedürftige Bürger Einsprache erheben, wenn der Heimruf erfolgt, ohne daß die Voraussetzungen vorliegen, an die er in Art. 14 des Konkordates geknüpft ist. Auf den staatsrechtlichen Rekurs ist daher, soweit er eine Verletzung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung geltend macht, wegen mangelnder Legitimation des Rekurrenten nicht einzutreten (BGE 61 I S. 196 ff.; 66 I S. 32; nicht publizierte Entscheide des Bundesgerichtes i. S. Z. vom 29. Januar 1937, S. 5 und i. S. U. vom 30. April 1937, S. 3 ff.).